

Wenn eine Verordnung daher anbefiehlt: wie und auf welche Weise eine Gemeindebehörde, ein Schulvorstand für Schulangelegenheiten zusammengesetzt werden, und wie weit sein Wirkungskreis reichen soll, so gibt sie damit offenbar Vorschriften über die Vertretung der Schulgemeinden selbst. Die angezogene Verordnung vom 5. August 1841 thut dies aber auch ausdrücklich, sie gibt Vorschriften über das wirkliche beschlussfassende Verwaltungsrecht der Schulgemeinden, über die materielle Vertretung, weil sie den einzelnen Vertretern das Recht der selbstständigen Beschlussfassung für die Schulgemeinden einräumt — §. 4 — sie gibt ihnen aber auch zugleich das Recht der executiven Verwaltung, der formellen Vertretung einmal, weil sie den Vertretern die Ausführung der Beschlüsse überträgt — §. 4 — und wem das materielle Verwaltungsrecht zusteht, diesem auch als natürlicher Ausfluß davon das formelle Vertretungsrecht in der Regel von selbst zufällt.

Die Gesetzentwurf thut aber ganz dasselbe; sie beschäftigt sich durchaus mit demselben Gegenstande unter Anwendung ganz gleicher Hauptgrundsätze, sie bestimmt, wer für die Schulgemeinde gültig Beschlüsse fassen könne, wer sie ausführen solle, mit andern Worten, wer die Schulgemeinde zu vertreten habe.

Ob man daher im Eingange einer Verordnung oder einer Gesetzentwurf sagt: §§. 70 bis 79 des Schulgesetzes werde wegen der Zusammensetzung und wegen des Wirkungskreises des Schulvorstandes, oder wegen der Vertretung der Schulgemeinde erläutert, bleibt sich der rechtlichen Wirkung nach gleich, da durch die Zusammensetzung des Schulvorstandes eben die Vertretung der Schulgemeinde bewirkt werden soll. Es folgt daraus von selbst, daß die in der Cultministerialverordnung vom 5. August 1841 unternommene Auslegung des Schulgesetzes derjenigen authentischen Interpretation vorausgeeilt ist, welche die Stände jetzt zu geben aufgefordert sind.

Zu 3.

Muß die Deputation auch bekennen, daß die in der Verordnung gegebene Auslegung im Allgemeinen mit derjenigen übereinstimmt, welche von der Deputation für die richtige erachtet wird, indem auch die Verordnung von dem Principe ausgeht, daß die Vertreter der politischen Gemeinde auch die Vertreter der Schulgemeinde sein sollen, so finden sich dennoch in der Verordnung mehrere einzelne Bestimmungen, deren Richtigkeit zu bezweifeln steht.

So soll z. B. nach §. 3 derselben der Ortspfarrer mit dem Gemeindevorstande und mit dem Gemeindevorsteher den Schulvorstand bilden, den Namen Schulvorstand führen, und als solcher die Besorgung der laufenden Schulangelegenheiten über sich haben. Allein wenn im Schulgesetze §. 70 die Functionen des Schulvorstandes dem jedesmaligen Gemeinderathe übertragen werden, so ist darunter das gesammte Collegium des Gemeinderaths verstanden, nicht bloß zwei Mitglieder desselben. Ist der Gemeinderath zahlreich, so kann nach §. 71 des Schulgesetzes aus dem Gemeinderathe ein Ausschuss für die Schulangelegenheiten gewählt werden. Sonach ist dies lediglich in den Willen der Gemeinderäthe gelegt, während die Verordnung diesen Ausschuss auch wider den Willen der Gemeinderäthe anbefiehlt. Der Einwand, daß dem nach der Verordnung aus 3 Personen bestehenden Schulvorstande nur die Besorgung der laufenden Geschäfte obliegen, dagegen nach §. 4 die wichtigeren Beschlussfassungen immer noch dem Gemeinderathe verbleiben sollen, ändert daran Etwas nicht, weil entweder damit dem in §. 70 und §. 71 des Schulgesetzes dem Gemeinderathe zustehenden Rechte, oder doch,

wenn man der Landgemeindeordnung §. 38 e. den Vorzug geben will, dem Rechte, welches dort allein dem Gemeindevorstande zugesprochen ist, entgegentritt, ja, selbst mit der vom hohen Cultministerio selbst für richtig gehaltenen Bestimmung der §. 2 der gegenwärtigen Gesetzentwurf in offenbarem Widerspruch geräth, indem letzteren Orts nur der Gemeindevorstand als derjenige bezeichnet ist, welcher die Besorgung der laufenden Geschäfte executiren soll. Ueberdies würde auch die angegriffene Bestimmung der §. 3 der Verordnung mit der in §. 1 daselbst enthaltenen nicht in Einklang zu bringen sein. Denn in §. 1 ist der gesammte Gemeinderath als Schulvorstand bezeichnet, während nach §. 3 diesen Namen nur drei Personen, der betreffende Pfarrer, der Gemeindevorstand und Gemeindevorsteher, führen sollen. Eine Verwechslung und Begriffsverwirrung ist deshalb hier in der That unvermeidlich.

So ist ferner in §. 3 der Verordnung gesagt, daß außer jenen 3 Personen, welche den Schulvorstand bilden sollen, auch noch mehre Personen, um letzteren zu verstärken, gewählt werden könnten, diese Wahl sei aber nach §. 40 der Landgemeindeordnung zu bewirken. Dieses Wahlverfahren kann aber als richtig nicht zugegeben werden, weil hiernach bei einer Gemeindeversammlung aus sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde die Mitglieder des Schulvorstandes gewählt werden müßten, während das Volksschulengesetz §§. 70 und 71 ausdrücklich nur die Mitglieder des Gemeinderaths als Schulvorstand bezeichnet, während die Verordnung selbst §. 1 nur den Gemeinderath als solchen benennt, während endlich die ihrem Principe nach für richtig erkannte Gesetzentwurf gleichgestalt bloß den Gemeinderath, keineswegs aber andere Mitglieder der Gemeinde als competent erachtet wissen will.

Würde der vorliegende Gesetzentwurf hinfünftig zum Gesetze erhoben, so könnte nach dem Gesagten, dem sich noch andere Erinnerungen anschließen lassen würden, die fragliche Verordnung unmöglich aufrecht erhalten werden, sollen nicht neue Zweifel und neue Irrungen sofort auftauchen.

Wenn die Herren Regierungscommissarien auf diese mehrfachen Einwendungen der Deputation entgegneten, daß die Verordnung vom 5. August 1841 keineswegs zu weit greife; daß die Regierung bei den vielfachen Zweifeln über die Frage: was Gesetz und was Verordnung sei? sich lieber entschlossen, die Genehmigung der Stände zu der Erläuterung der betreffenden Paragraphen des Volksschulengesetzes einzuholen; ferner daß sie nicht zugeben könnten, die Bestimmungen der Verordnung und der Gesetzentwurf seien identisch; hiernächst, daß, wenn auch irgend ein Punkt in der Verordnung vorkommen sollte, welcher auf dem Wege der Gesetzgebung habe erledigt werden sollen, dennoch die Nothwendigkeit, die im Lande allgemein herrschend gewesene Verwirrung der Ansichten über die Schulvorstände zu beseitigen, den Erlaß der Verordnung entschuldigen werde; endlich daß, wenn etwa die Verordnung dem Schulgesetze nicht ganz entsprechen sollte, wohl berücksichtigt werden müsse, daß auch die Bestimmungen der Landgemeindeordnung damit in Einklang zu bringen gewesen seien, so glaubt die Deputation die Widerlegung des commissarischen Einhaltens schon durch vorstehende Darstellung begründet zu haben, und fügt nur Folgendes noch hinzu:

Wenn auch nicht verkannt werden mag, daß das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch die von den oberen Justizbehörden dem Schulgesetze gegebene Interpretation in eine unangenehme Lage versetzt worden, da diese Auslegung mit der von den Verwaltungsbehörden befolgten als völ-